

Ministerium für Bauen und Wohnen

Festlegung der Rohbaukosten und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 8. 8. 1994 - II A 2 - 66.2

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 1994 (GV. NW. S. 46) - SGV. NW. 2011 -, wird bekanntgemacht:

1. Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage angeführten landesdurchschnittlichen Rohbaukosten in DM/m³ zugrunde zu legen.
2. Der Stundensatz beträgt 107,00 DM.
3. Die Sätze sind ab dem 1. 1. 1995 anzuwenden.
Gleichzeitig tritt die Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 28. 7. 1993 (MBl. NW. S. 1444) außer Kraft.

Anlage

**Tabelle der Rohbaukosten je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart	landesdurchschnittliche Rohbaukosten in DM / m ³	Gebäudeart	landesdurchschnittliche Rohbaukosten in DM / m ³
1. Wohngebäude	190,00	25. sonstige eingeschossige kleinere gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	112,00
2. Wochenendhäuser	153,00	26. eingeschossige Stallgebäude	93,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	225,00	27. mehrgeschossige Stallgebäude	111,00
4. Schulen	222,00	28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen	76,00
5. Kindergärten	203,00	29. Schuppen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	54,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten, Gaststätten	221,00	30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	231,00	a) bis 1500 m ³ umbauter Raum	45,00
8. Krankenhäuser	250,00	b) der 1500 m ³ übersteigende umbaute Raum	26,00
9. Versammlungsstätten, wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nr. 7 u. 12)	210,00		
10. Kirchen	221,00	Zuschläge	
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	198,00	bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v.H.
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	134,00	bei Hochhäusern	10 v.H.
13. Hallenbäder	221,00	bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v.H.
14. sonstige nicht unter Nr. 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z.B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern)	183,00	bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfaßten Hallenbereich	65,00 DM/m ³
15. Läden (Geschäftshäuser) bis 2000 m ² Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	187,00	Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten.	
16. eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche; Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	168,00	Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muß.	
17. mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	209,00	Abschläge	
18. Kleingaragen	134,00	bei mehrgeschossigen Geschäftshäusern (Nr. 17) in einfacher Ausführung [Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾], deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 v.H.
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	166,00	bei mehrgeschossigen Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nr. 23 und 24) in einfacher Ausführung [Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾]	30 v.H.
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	197,00		
21. Tiefgaragen	216,00	Sonstige Bestimmungen zur Anwendung der Tabelle	
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten		Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die Rohbaukosten anteilig zu ermitteln.	
a) bis 3000 m ³ umbauten Raum		Für die in der Tabelle nicht erfaßten Gebäudearten sind der Gebührenermittlung die tatsächlichen Rohbaukosten (einschließlich Umsatzsteuer) zugrunde zu legen.	
Bauart leicht ¹⁾	62,00		
Bauart mittel ²⁾	77,00	¹⁾ z.B. Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).	
Bauart schwer ³⁾	95,00	²⁾ z.B. Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen,	
b) der 3000 m ³ übersteigende umbaute Raum		³⁾ z.B. Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.	
Bauart leicht	48,00		
Bauart mittel	60,00		
Bauart schwer	71,00		
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	155,00		
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	178,00		